

G r u n d o r d n u n g
für den Integrationsbeirat der Stadt Fellbach

vom 05.12.2013

Präambel

- (1) Die Stadt Fellbach hat 1977 als eine der ersten Kommunen in Baden-Württemberg einen Ausländerbeirat gebildet und damit Neuland betreten. Damit wurde für Personen mit ausländischem Pass die Möglichkeit geschaffen, sich politisch im Gemeinwesen zu engagieren. Die Arbeit wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich an neue politische Rahmenbedingungen angepasst. So tagte das Gremium seit Juli 2004 als Ausländer- und Migrationsbeirat und wurde im Dezember 2011 in den Integrationsbeirat umbenannt.
- (2) In der Stadt Fellbach leben Menschen aus vielen Nationalitäten. Menschen mit und ohne Migrationshintergrund leben friedlich miteinander. Sie begegnen einander, feiern Feste zusammen und fühlen sich hier zu Hause. Sie integrieren sich und entdecken die Bereicherung, die in den verschiedenen Lebensstilen und Lebensauffassungen liegt. Auch in Zukunft ist die Stadt Fellbach daran interessiert, dass sich alle Einwohner/innen mit und ohne Migrationshintergrund aktiv an der Gestaltung guter Lebensbedingungen in Fellbach einbringen können.

§ 1

Integrationsbeirat

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen zu beraten, welche in besonderem Maße das Miteinander der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Fellbach betreffen und die zum Wirkungskreis der Stadt Fellbach gehören.
- (2) Der Beirat fördert das gute Miteinander der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund, wirkt aktiv an für Fellbach relevanten integrationspolitischen Fragen mit und trägt mit seiner Arbeit zu einer Gesellschaft bei, in der Vielfalt als Bereicherung erlebt wird.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat hat bis zu 20 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 Der/die Oberbürgermeister/in bzw. der/die von ihm/ihr benannte Dezernent/in als Vorsitzende/r,
 - 1.2 je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen,
 - 1.3 bis zu zwölf Mitglieder mit Migrationshintergrund, wobei mindestens acht Sitze besetzt sein müssen,
 - 1.4 eine Vertretung der im ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) zusammengeschlossenen christlichen Kirchen in Fellbach,
 - 1.5 eine Vertretung aus der Runde der Kindergartenträger in Fellbach,
 - 1.6 der/die geschäftsführende Schulleiter/in der Fellbacher Schulen.Für jedes Mitglied wird in der Regel eine Stellvertretung bestellt. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

Grundordnung für den Integrationsbeirat der Stadt Fellbach

- (2) Grundsätzlich soll bei der Sitzverteilung der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1.3 beachtet werden, dass in Fellbach Menschen aus vielen verschiedenen Nationalitäten zu Hause sind. Außerdem sollen größere Nationalitätengruppen (mehr als 150 Angehörige) gemäß der höheren Anzahl stärker berücksichtigt werden.
- (3) Ein Anspruch auf eine Vertretung im Integrationsbeirat besteht für eine einzelne Nationalitätengruppe nicht.
- (4) Stichtag ist der 31. Dezember, der der Berufung der Mitglieder des Beirats vorausgeht. Maßgebend sind die Angaben im Ausländerzentralregister des Bundesverwaltungsamtes.
- (5) Als Mitglied im Integrationsbeirat können nur Personen vorgeschlagen und berufen werden,
 - die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Fellbach gemeldet sind,
 - Deutsch sprechen und verstehen sowie
 - ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht haben.
- (6) Außer den in Abs. 1 genannten Mitgliedern können von dem/der Vorsitzenden sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zu einzelnen Angelegenheiten des Beirats beratend hinzugezogen werden. Zur Beratung von Angelegenheiten einzelner Nationalitätengruppen kann der/die Vorsitzende sachkundige Personen, die in Fellbach wohnen, aus diesen Nationalitätengruppen hinzuziehen.
- (7) In begründeten Fällen können während der laufenden Periode bis zu fünf weitere Personen zusätzlich in den Integrationsbeirat berufen werden.

§ 3**Berufung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter/innen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.5 werden vom Gemeinderat auf die Dauer von längstens fünf Jahren berufen. Die Dauer der Berufung ist an die Amtszeit des Gemeinderates der Stadt Fellbach angepasst. Der neu gewählte Gemeinderat führt die Berufung der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.5 in der Regel jeweils zu Beginn seiner Amtszeit durch.
- (2) Zur Berufung der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.3 sind dem Gemeinderat die von der Wahlkommission gemäß § 5 Abs. 1 mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Personen vorzuschlagen. Die übrigen Bewerber/innen gelten als Nachrücker/innen.

§ 4**Bewerbungsverfahren für
Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1.3**

- (1) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit gibt die Stadtverwaltung die Neukonstituierung des Beirats im Fellbacher Stadtanzeiger öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Bewerbervorschlägen auf. Diese können von interessierten Fellbacher Einwohner/inne/n persönlich oder von Fellbacher Verbänden und Organisationen eingereicht werden.

- (2) Bewerbungen müssen begründet werden. Sie müssen neben der Angabe der persönlichen Daten eine Einverständniserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers enthalten. Die Bewerber/innen müssen von mindestens zehn Personen, die in Fellbach mit Hauptwohnsitz gemeldet und volljährig sind sowie ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht haben, unterstützt werden. Eine Unterstützung mehrerer Bewerbungen durch eine Person ist nicht zulässig. Der/die Bewerber/in stimmt mit der Bewerbung zu, dass bei Bedarf ein polizeiliches Führungszeugnis angefordert wird.
- (3) Die Bewerbungen müssen spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer vorliegen.
- (4) Die Stadtverwaltung prüft, ob die Bewerber/innen die persönlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 erfüllen, fordert ggf. ein Führungszeugnis an und erstellt einen Stimmzettel für die Wahlkommission.

§ 5

Wahlverfahren durch Wahlkommission

- (1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.3 und deren Stellvertreter/innen werden in der Regel auf Vorschlag einer Wahlkommission vom Gemeinderat berufen. Dieses Gremium setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 der/die Oberbürgermeister/in bzw. der/die von ihm/ihr benannte Dezernent/in als Vorsitzende/r;
 - 1.2 je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
 - 1.3 Die mitgliederstärksten Migrantenvereine in Fellbach benennen je eine Vertretung für die Wahlkommission. Bis zu vier Personen aus unterschiedlichen Nationalitäten dürfen benannt werden.
- (2) Die Wahlkommission soll spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit zusammenkommen.
- (3) Die Bewerber/innen sollen vor der geheimen Abstimmung Gelegenheit erhalten, sich der Wahlkommission persönlich vorzustellen. Jeder Person kann nur eine Stimme gegeben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 6

Sonderregelung für Bewerbungen aus großen Nationalitätengruppen, die kein Europa- und Kommunalwahlrecht haben

- (1) Große Nationalitätengruppen, die mehr als 500 Einwohner mit ausländischem Pass in Fellbach haben und denen bislang kein Europa- und Kommunalwahlrecht zusteht, können auf Vorschlag ihrer eigenen Nationalitätengruppe vom Gemeinderat berufen werden.
- (2) Diese Nationalitätengruppen können mit Unterstützung der Stadtverwaltung eine Wahlversammlung durchführen, um Besetzungsvorschläge für die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1.3 zu erhalten.
- (3) Sofern Besetzungsvorschläge durch diese Nationalitätengruppen im Rahmen einer Wahlversammlung ermittelt werden sollen, müssen die erforderlichen Bewerbervorschläge spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich zur Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Ziffer 5 bei der Stadtverwaltung eingereicht sowie Zeitpunkt und Ort einer Wahlversammlung verbindlich festgelegt sein
- (4) Falls eine Wahlversammlung durchgeführt wird, dürfen weitere Bewerbungen aus dieser Nationalitätengruppe von der Wahlkommission nicht berücksichtigt werden.

§ 7

Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Tritt eine in den Integrationsbeirat der Stadt Fellbach berufene Person oder deren Stellvertretung nicht in den Beirat ein oder scheidet diese im Laufe der Amtszeit aus, ist der/die Nachfolger/in neu durch den Gemeinderat zu berufen. In der Regel rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

§ 8

Geschäftsgang

- (1) Der Beirat soll in der Regel jährlich zu zwei Sitzungen zusammenkommen.
- (2) Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung eine Sitzung beantragt und die Angelegenheit zum Aufgabenkreis des Beirats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Beirat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb des letzten halben Jahres bereits behandelt hat.
- (3) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind in der Regel öffentlich. Die Sprache des Beirats ist Deutsch.
- (5) Für die Sitzungen des Beirats gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderats sinngemäß.

§ 9

Arbeitsgruppen

- (1) Der Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte zur Beratung von besonderen Themen oder Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Einwohner/innen und Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die seitherige Grundordnung vom 28.07.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.